



## Hinweise zum Betrieb von offenen Feuerstätten oder unverwahrtem Feuer im Freien innerhalb der Stadt Augsburg

---

Beim Betrieb von offenen Feuerstätten (z. B. Grillgeräte) oder von unverwahrtem Feuer (z. B. Lagerfeuer) im Freien sind die folgenden Vorschriften, welche auszugsweise wiedergegeben sind, zu beachten:

### Brandverhütungsverordnung (VVB)

#### § 3 VVB (Betrieb von Feuerstätten)

Feuerstätten sind so zu betreiben, dass sie nicht brandgefährlich werden können. Sie müssen ausreichend beaufsichtigt werden. Feste Stoffe dürfen in Feuerstätten nicht mit brennbaren Flüssigkeiten entzündet werden.

#### § 4 VVB (Feuer im Freien)

Offene Feuerstätten oder unverwahrtes Feuer dürfen im Freien nur entzündet werden, wenn hierdurch für die Umgebung keine Brandgefahren entstehen können.

Folgende Abstände sind einzuhalten:

1. Von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 5 m, vom Dachvorsprung ab, gemessen.
2. Von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 25 m.
3. Von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 5 m.

Offene Feuerstätten oder unverwahrtes Feuer sind ständig unter Aufsicht zu halten. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.

### Verordnung über Feuerschutzmaßnahmen in der Stadt Augsburg (Feuerschutzverordnung)

#### § 2 der Feuerschutzverordnung

Der Betrieb offener Feuerstätten (Lagerfeuer, Grill) ist auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Parkanlagen oder Uferstreifen ohne behördliche Genehmigung verboten. Ausgenommen sind die hierfür eigens ausgewiesenen und gekennzeichneten Flächen.

Zum Ablöschen des Feuers und für unvorhergesehene Entstehungsbrände sind geeignete Löschmittel in ausreichender Menge bereitzuhalten.

Es ist nicht erforderlich, die Integrierte Leitstelle zu informieren.

## Waldgesetz für Bayern (BayWaldG)

### Art. 2 BayWaldG

Wald ist jede mit Waldbäumen bestockte oder nach den Vorschriften dieses Gesetzes wieder aufzuforstende Fläche außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

Zum Wald zählen auch Heide- und Ödflächen, die mit dem Wald in einem natürlichen Zusammenhang stehen, ebenso Waldwege, Waldlichtungen, Pflanzgärten, Holzlagerplätze, Wildäsungsflächen und ähnliches.

### Art. 17 Abs. 1 BayWaldG

Wer in einem Wald oder in einer Entfernung von weniger als 100 m davon eine offene Feuerstätte errichten oder betreiben oder ein unverwahrtes Feuer anzünden oder betreiben will, bedarf der Erlaubnis.

Die Erlaubnis nach Art. 17 Abs. 1 BayWaldG ist schriftlich bei der Forstverwaltung der Stadt Augsburg zu beantragen.

## Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in Augsburg (Grünanlagensatzung)

Das Errichten und Betreiben von Feuerstellen und das Grillen außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen ist verboten, vgl. § 3 Abs. 3 Nr. 7 der Grünanlagensatzung der Stadt Augsburg.

Auf das Informationsblatt des Amtes für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen über die Grillbereiche in den öffentlichen Grünanlagen der Stadt Augsburg wird hingewiesen.

## Sonstige Hinweise

Für die Lager- und Grillfeuer dürfen nur trockene naturbelassene Holzbrennstoffe verwendet werden, wie z. B. Holzkohle, Grillbrikett, Scheitholz. Das Feuer darf die Nachbarschaft nicht belästigen. Wir weisen darauf hin, dass gemäß einschlägiger Zivilgerichtsurteilen mehr als ein- bis zweimaliges Grillen in Monat als Belästigung betrachtet wird.

Leichtentzündliche Stoffe sind im Wesentlichen solche, die mit einem Streichholz entzündet werden können. Geeignetes Löschmittel zum Ablöschen des Feuers oder von Entstehungsbränden ist Wasser. Zum Anzünden dürfen keine leichtentzündlichen, brennbaren Flüssigkeiten, wie z.B. Spiritus verwendet werden.

Bei Waldbrandgefahrenstufen 4 und 5 sind für Kohlegrills besondere Maßnahmen erforderlich, die mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz abzustimmen sind. Offenes Feuer ist ab Waldbrandgefahrenstufe 4 zu löschen bzw. darf nicht entzündet werden.

Zur Vermeidung von Funkenflug ist über der Brennstelle bzw. am Abluftrohr ein Funkenflugschutzgitter (Maschenweite ca. 1cm) anzubringen. Bei starkem Wind, der zur Aufwirbelung von Funken und / oder brennenden Teilen führt ist das Feuer - auch an Grillstellen zu verlöschen.

## Hinsichtlich der Verwendung eines Grills mit offenem Feuer gilt folgendes:

Bei Einhaltung folgender Schutzmaßnahmen:

- Abstand von Gebäuden mind. 5m
- Anbringung eines Funkenflugschutzgitters (Maschenweite ca. 1cm) über dem Brennstoff
- Vorhalten eines mind. 6l Feuerlöschers (Wasser oder Wasser-Schaum); alternativ mind. 10l Wasser im Eimer direkt am Grill
- Verlöschen des Feuers / Glut bei Wind und starkem Funkenflug
- Ständiger Beaufsichtigung des Grills

bestehen von Seite der Brandschutzdienststelle keine Bedenken zur Verwendung von offenem Feuer zur Zubereitung von Speisen.

### **Rückfragen**

Stadt Augsburg  
Amt für Brand- und Katastrophenschutz  
Vorbeugender Brandschutz  
86143 Augsburg  
Tel. 0821/3 24 – 37400  
Fax. 0821/3 24 – 37419  
Email: [vorbeugender.brandschutz@augzburg.de](mailto:vorbeugender.brandschutz@augzburg.de)

Hausanschrift:  
Alter Postweg 91  
86159 Augsburg